

II Abhängigkeitsformen von Unternehmen im russischen Recht

Aleksey V. Anisimov

*Doktor der Rechtswissenschaften, Moskauer Staatliche Juristische
O. E. Kutafin Universität (Akademie)*

Im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung werden zwischen Unternehmen verschiedene Verbindungen gebildet. Diese Verflechtungen können von verschiedener Natur sein, seien es rein wirtschaftliche oder juristische sowie familiäre. Die Parteien gehen solche Verbindungen aus vielfältigen Gründen ein: Senkung der Herstellungskosten durch wirtschaftliche Integration, Konsolidation des Kapitals, Nutzung von Technologien, Veränderung der Konkurrenzsituation auf dem Markt u.a.

Es kann durchaus vorkommen, dass solche Verhältnisse nicht auf der Gleichberechtigung der Parteien beruhen, sondern eine Partei die Kontrolle über die andere ergreift. Diese Kontrolle äußert sich meistens in der Bestimmung von den Entscheidungen des abhängigen Unternehmens durch das herrschende. Das aber verletzt die Grundprinzipien des freien Marktes: die Gleichstellung von Rechtssubjekten und ihre Unabhängigkeit voneinander. Die einzige Möglichkeit, diesen Prinzipienbruch auszugleichen, ist die rechtliche Zulassung der Abhängigkeit mit der nachfolgenden Kontrolle. In der Theorie werden die Verhältnisse der Abhängigkeit durch eine Fiktion der Selbständigkeit beschrieben, damit kein Widerspruch zwischen der Realität und der Gesetzgebung entsteht.

Zurzeit existiert im russischen Recht kein Regulationssystem solcher Verhältnisse. Sogar der Begriff der wirtschaftlichen Abhängigkeit wird kaum diskutiert und ist im Recht nicht vorhanden. Wobei es von Nöten ist, solche Verhältnisse zu regeln, weil sie wie eine positive Wirkung (Stimulierung der wirtschaftlichen Entwicklung, Senkung des Gestehungspreises usw.), als auch einen negativen Effekt (Monopolisierung des Marktes, Schaden für abhängige

Personen usw.) haben können. Der Staat verfolgt dabei verschiedene Interessen. Einerseits werden die öffentlichen Interessen wie Konkurrenz und Transparenz auf dem Markt geschützt, andererseits werden die privaten Interessen, wie die von Investoren und Anlegern, geschützt. Verschiedene Rechtssysteme benutzen unterschiedliche Mittel, um diese Zwecke zu erfüllen. So sind im englischen Recht unter anderem solche Mechanismen wie „piercing the corporate veil“, „enterprise approach“ oder „business entity liability“ vorgesehen. Im kontinentalen Recht werden meistens die Abhängigkeitsformen stipuliert und über sie wird Kontrolle durch staatliche Organe ausgeübt (z. B. durch Offenlegung der Information).

Zurzeit ist die russische Gesetzgebung mehr auf den Schutz des öffentlichen Interesses gerichtet, aber im Moment wird eine neue Gesetzgebung diskutiert, die sich mehr dem Schutz von Investoren und den abhängigen Unternehmen widmet. Trotzdem wird der Begriff der wirtschaftlichen Abhängigkeit nirgendwo festgelegt. Deswegen muss man die theoretischen Kenntnisse neu recherchieren, um diesen Begriff auszuarbeiten.

Die wirtschaftliche Abhängigkeit ist ein *Rechtsverhältnis*, das auf der Subordination eines Unternehmens gegenüber einem anderen mit der Erhaltung der rechtlichen Selbständigkeit basiert. Die Subordination wird durch eine bestehende und rechtlich begründete Möglichkeit, direkt oder indirekt auf die Entscheidungen des abhängigen Unternehmens Einfluss zu haben, von dem herrschenden Unternehmen ausgeübt. Das abhängige Unternehmen ist gezwungen, seine Tätigkeit auf wirtschaftliche Interessen und wirtschaftliche Ergebnisse des herrschenden Unternehmens auszurichten.

Man kann aus dem Begriff schließen, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit vier Merkmale hat:

- Eine bestehende Möglichkeit Einfluss auf die Willenserklärung zu haben (Willensbildung);
- Subjektbestand – zwei wirtschaftliche Unternehmen, die rechtlich gesehen selbständig sind;
- Rechtlich begründete Möglichkeit, Einfluss auszuüben;
- Notwendigkeit, die Interessen und Ergebnisse des herrschenden Unternehmens zu berücksichtigen.

Diese vier Merkmale zeigen uns, wann die wirtschaftliche Abhängigkeit vorhanden ist. Falls eines von diesen Indizien fehlt, kann man von einer Vermutung der Abhängigkeit sprechen.

Für die rechtliche Bestimmung der wirtschaftlichen Abhängigkeit müssen auch zwei Faktoren vorhanden sein: erstens – die Möglichkeit der Herrschaftsnutzung und zweitens – die reale Nutzung dieser Möglichkeit. Dabei muss diese Nutzung den wirtschaftlichen Interessen der herrschenden Person dienen. Sobald Beweise der wirtschaftlichen Abhängigkeit vorliegen, und das herrschende Unternehmen auch die Einflussmöglichkeit umsetzt, können die Rechtsfolgen eintreten.

Im Falle der Anerkennung der wirtschaftlichen Abhängigkeit soll das abhängige Unternehmen sich dem herrschenden nur dann widersetzen, wenn bei der Ausführung der Anweisungen des herrschenden Unternehmens bei dem abhängigen ein Schaden entsteht. Das Prinzip des zugelassenen Widerspruchs soll dadurch die Nebenwirkungen der Abhängigkeit ausgleichen. Um die privaten Interessen von Investoren, Gläubigern und allen anderen Marktteilnehmer zu schützen, soll auch eine Vermutung des Einflusses in der Gesetzgebung zur Verbesserung der Haftungsregulation des herrschenden Unternehmens stipuliert werden.

Der soeben erwähnte Begriff und die Prinzipien und Vermutungen sind aber nur ein theoretisches Modell. Die russische Praxis ähnelt diesem Modell kaum.

Die Regulation von Abhängigkeitsverhältnissen wird in Russland durch Stipulierung verschiedener Abhängigkeitsformen festgelegt. Wobei die Anwendung des Begriffs „Formen“ ziemlich fragwürdig erscheint. Im russischen Recht werden die meisten Formen im Gesellschafts-, Steuer- und Kartellrecht festgelegt. Im Gesellschaftsrecht sind das Tochter- und abhängige Unternehmen und affilierte Personen, im Kartellrecht gibt es die Personengruppe und im Steuerrecht spricht man von gegenseitig abhängigen Personen. Sogar im Buchhaltungsrecht wird eine spezifische Form der Abhängigkeit festgelegt. Die Regulierung von verschiedenen Formen ist aber sehr widersprüchlich und nicht einheitlich. Im Rahmen des jeweiligen Rechtsgebietes haben alle Institutionen einen Einspruch auf die Einzigartigkeit der Regulierung. Dabei wird die wirtschaftliche Abhängigkeit ganz verschieden im Rahmen jedes Rechtsgebietes verstanden, was auch zu Unklarheiten in der Rechtsanwendung

führt. Deswegen ist es ziemlich schwierig, von „Formen“ zu sprechen, als vielmehr von Avataren der wirtschaftlichen Abhängigkeit.

Nach den §§ 105, 106 des Russischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird eine Wirtschaftsgesellschaft als Tochterunternehmen anerkannt, wenn ein anderes Unternehmen durch Mehrheitsbeteiligung im genehmigten Kapital, durch ein abgeschlossenes Abkommen oder durch andere Mittel einen herrschenden Einfluss auf die von dieser Gesellschaft getroffenen Entscheidungen ausüben kann. Eine Gesellschaft wird als abhängig anerkannt, falls eine andere Gesellschaft mehr als 20 Prozent der Stimmanteile an einer AG oder mehr als 20 Prozent der Anteile an der GmbH besitzt. Offensichtlich ist, dass in jedem Fall auch eine juristische Möglichkeit vorhanden sein muss, Einfluss auszuüben. Dabei wird nicht klar definiert, ob es nur um die wirtschaftliche Tätigkeit und um Entscheidungen im Rahmen dieser Tätigkeit handelt. Bei der Festlegung des Begriffes der affilierten Personen wird deutlich unterstrichen, dass der Einfluss sich nur auf die wirtschaftliche Tätigkeit der abhängigen Person begrenzt. Das Gesetz zur Vermeidung der Monopolisierung und zum Schutz der Konkurrenz auf dem Warenmarkt von 1991 (in dem die affilierten Personen erwähnt werden) stipuliert dann auch die Tatbestände (z.B. der Besitz von mehr als 20% der Anteile, die Möglichkeit den Vorstand zu wählen und sogar eine Ehe zwischen Vorsitzenden der Unternehmen), in denen die affilierten Personen vorhanden sind.

Das Gesellschaftsrecht legt nicht nur die Formen fest, sondern auch zusätzliche Schutzmechanismen wie die Offenlegung der Information (was aber nur auf eine offene AG beschränkt wird), das unbedingte Kaufangebot (dieser Mechanismus ist dem im schweizerischen Recht festgelegtem unbedingtem Kaufangebot ähnlich), ein Mechanismus der Befürwortung aller Geschäfte, bei denen eine der Parteien oder ihre affilierten Personen ein wirtschaftliches Interesse haben und die spezifische Haftung des herrschenden Unternehmens im Falle der Insolvenz des abhängigen Unternehmens. Die Anwendung dieser Mechanismen ist aber in der Praxis ziemlich begrenzt. Z.B. haftet im Falle der Insolvenz das herrschende Unternehmen nur dann, wenn es einen böswilligen Einfluss auf die Tätigkeit des abhängigen ausübte, was zur Insolvenz führte. Die Böswilligkeit muss vor Gericht von dem abhängigen Unternehmen bewiesen werden.

Im Kartellrecht wird die wirtschaftliche Abhängigkeit in Form von Personengruppen beschrieben. Es sind 14 Tatbestände festgelegt, die sich aber mit den Tatbeständen der affilierten Personen überschneiden. Im Zentrum der Personengruppe steht das gemeinsame wirtschaftliche Interesse, man kann also von den Fällen sprechen, in denen zwischen Unternehmen eine gewisse Absprache existiert, aber die Gleichberechtigung nicht verletzt wird. In der Praxis jedoch sind solche Fälle eine Seltenheit und man bezeichnet als Personengruppe konzernähnliche Unternehmensgruppen. Alle Personengruppen werden von der Antimonopolbehörde auf Kartellabsprachen überprüft. Für die Begründung einer dominierenden Stellung auf dem Markt werden alle Unternehmen in der Personengruppe als ein Unternehmen angesehen.

Im Steuerrecht (einem Rechtsgebiet, das meistens zur Förderung von Unternehmensverflechtungen genutzt wird) wird auch eine Form der wirtschaftlichen Abhängigkeit festgelegt – gegenseitig abhängige Personen, zu denen zählen auch das Öfteren das Unternehmen und seine Mitarbeiter. Deswegen ist es ziemlich fragwürdig, ob man in diesem Fall von der wirtschaftlichen Abhängigkeit sprechen kann, weil der Beweis des Personenbestands fehlt. Im Steuerrecht wird auch die konsolidierte Steuerausrechnung festgelegt, die Nutzung dieser Möglichkeit wird meistens von den Unternehmen vermieden, weil das auch die Offenlegung von Informationen bedeuten würde. Die Funktion der Kontrolle über Verrechnungspreise wird in diesem Fall auch nicht vollkommen erfüllt, weil keine zusätzliche Gesetzgebung stipuliert wurde. Man kann sagen, dass die Ziele des Steuerrechts mit der Festlegung dieser Form der Abhängigkeit nicht erfüllt werden.

Das Ergebnis einer solch vielfältigen Stipulierung sind meistens die Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung, das unnormale Funktionieren des Marktes und das Umgehen der Gesetzgebung (was auch die gerichtliche Praxis bestätigt). Deswegen muss das System durch die Verringerung von Formen der Abhängigkeit und Stipulierung von klaren und nicht widersprüchlichen Normen reformiert werden. Insbesondere müssen die Normen über die Verantwortung beachtet werden, was aber selbstverständlich geschehen wird, sobald der Akzent mehr auf den Schutz des privaten Interesses gesetzt wird.